

N^o 193.

Decret an die Landstände.

Die Auslösungen der Mitglieder der Commission zu Vorbereitung des neuen Grundsteuersystems und die dießfallige Berechnung zwischen den alterbländischen und oberlausitzischen Ständen betreffend.

Eingegangen den 30. März 1831.

Ihro Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben ersehen, wessen sich die getreuen alterbländischen Stände in der Schrift vom 8. Juli 1830. über die von ihren oberlausitzer Mitständen sich vorbehaltene Zurechnung einer Summe von 933 Thlr. 11 gr. 3 pf. für Diäten, Reisekosten u. s. w. auf den von ihnen zu leistenden Beitrag zu den Kosten der Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems erklärt, und wie gedachte alterbländische getreue Landschaft zugleich zur fernern Bestreitung des annoch erforderlich werdenden Kostenaufwands, auf den Fall, wenn der beabsichtigte Abzug der Oberlausitz gebilligt werden sollte, eine Summe von 2000 Thlr. — = — = und, im Fall der vollen Einzahlung des oberlausitzer Rückstandes, eine Summe von 1000 Thalern — = — = aus den Beständen des Steuer-Aerarii, mit Vorbehalt der Berechnung mit der Oberlausitz nach einem Zehnthel des Betrags, bewilligt hat. Allerhöchst- und Höchstdieselben theilen dagegen den alterbländischen getreuen Ständen in der abschriftlichen Beilage vom 18. October v. J. zum Ersehen mit, was über denselben Gegenstand von den Mitgliedern der gedachten Commission theils gemeinschaftlich, theils von den Deputirten resp. der Kreislande und der Oberlausitz besonders vorgestellt und erklärt worden ist.

Ihro K. M. und K. H. haben hierauf genehmigt, daß sämtlichen Mitgliedern der gedachten Commission aus dem zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten bestimmten Fond eine Auslösung von Vier Mfl. auf jeden der Tage, wo die Commission Sitzung gehalten hat, zugebilligt, auch den oberlausitzer Mitgliedern wegen jeder der Reisen, die sie zur Theilnahme an den Sitzungen anher zu machen gehabt haben, die Kosten einem jeden von ihnen mit ebenfalls Vier Mfl. auf den Tag der jedesmaligen Herreise und eben soviel auf den Tag der Rückreise aus gedachtem Fond vergütet werden. Was, nach dem bei der Oberlausitz Statt findenden Gebrauche, den zur Commission deputirten Ständen an Auslösung und Reisekosten mehr angediehen ist, wird von den betreffenden Provinzial-Cassen zu übertragen seyn, sowie auch die von den in besagter Provinz und den einzelnen Kreisen der Commission beigegebenen ständischen Deputirten bezogenen Auslösungen und Reisekosten dem obgedachten allgemeinen Fond nicht in Anrechnung zu bringen sind.